



MARKENVERBAND

Stellungnahme zur EU-Konsultation:

„Kollektiver Rechtsschutz hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“

(Consultation on collective redress - HT 2714)

Bürger, Verbraucher und Unternehmen müssen Anspruch auf effiziente Rechtsdurchsetzung und damit auf Heilung / angemessene Kompensation eines durch Rechtsverstöße entstandenen Schadens haben.

Es ist Aufgabe des Zivil- und Prozessrechtes in den EU-Mitgliedstaaten, die notwendigen Voraussetzungen für eine effektive Schadenskompensation zu schaffen. Viele EU-Länder, etwa Deutschland, besitzen diesbezüglich ein gut ausgestaltetes Regulationssystem.

Die Einführung von Sammelklagen auf europäischer Ebene ist abzulehnen, denn:

- die Regelungskompetenz ist fraglich.
- die Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit scheinen beeinträchtigt.
- fast zwangsläufig droht eine Vielzahl von Missbrauchsfällen.

Sinnvoll erscheint, bestehende Rechtsdurchsetzungsverfahren etwa durch Best-Practice-Austausch fortzuentwickeln.

Sollte die EU-Kommission Sammelklagen gegen alle Bedenken vorantreiben, so ist missbräuchlichen Auswüchsen und „amerikanischen Verhältnissen“ vorzubeugen. Dafür sollte im Interesse von Verbrauchern und Unternehmen in keinem Fall zugelassen werden:

- lediglich „identifizierbarer“ Klägerkreis
- Ausforschungsbeweise
- Abkehr vom Prinzip „loser pays“
- Erfolgshonorar für Anwälte
- Strafschadenersatz
- mehrfache Inanspruchnahme für denselben Schaden
- Vermutungsregelung hinsichtlich des Verschuldens
- Hebel zur Erpressung von Vergleichen bei missbräuchlichen Forderungen
- Aushebeln des Schutzniveaus hinsichtlich Daten, Persönlichkeit sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Grundsätzliche Erwägungen

Die EU-Kommission suggeriert in ihrer aktuellen Konsultation zu kollektiven Klageinstrumenten den Bedarf, derzeit in den Mitgliedstaaten bestehendes Recht hin zu solchen Regelungen weiterzuentwickeln. Sie lässt dabei jedoch das erreichte Niveau an nationalem Rechtsschutz außer Acht, wenn sie eine gesamteuropäische Lösung anstrebt. Sie versäumt es auch, die Notwendigkeit und den Bedarf zu legislativen Maßnahmen auf europäischer Ebene überzeugend herzuleiten. Sie scheint heute bereits ein „Wie“ zu diskutieren, obwohl vorrangig über ein „Ob“ zu entscheiden wäre.

Ganz unabhängig davon:

- ist die Regelungskompetenz der EU in diesem Bereich zu bezweifeln.

Die weitreichenden Vorschläge der EU-Kommission würden zu tiefgreifenden Veränderungen im nationalen Zivilprozessrecht führen. Eine eindeutige Rechtsgrundlage der EU ist dafür nicht klar zu erkennen.

- scheinen die Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beeinträchtigt.

Klar grenzüberschreitende Aspekte sind nicht in jedem Fall zwingend und nationale Regelungen adressieren die identifizierte Zielsetzung oftmals in umfangreichem Ausmaß.

- führen Kollektivklageinstrumente fast zwangsläufig zu einer Vielzahl von Missbrauchsfällen.

Sammelklagen können, gesteuert vom Kläger, schnell zu großer medialer Aufmerksamkeit führen. Der hieraus vor allem für markenorientierte Unternehmen entstehende, und in Fällen des Missbrauchs unberechtigte Imageschaden, drängt Beklagte vielfach in Vergleiche, nur um weiterer Schädigung des Unternehmens zu entgehen.

Vor diesem Hintergrund wenden wir uns gegen die Einführung von Sammelklagen.

Sicherlich macht es aber Sinn, die bestehenden europäischen Rechtsdurchsetzungsinstrumente zu evaluieren und fortzuentwickeln. Dazu könnte auch ein Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen, der es den EU-Mitgliedstaaten erleichtert, gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren.

Konkretisierende Forderungen

Sollte die EU-Kommission gegen alle Bedenken die Einführung von Sammelklagen vorantreiben wollen, so ist missbräuchlichen Auswüchsen von Sammelklagen und „amerikanische Verhältnissen“ in Europa bestmöglich vorzubeugen.

Erforderlich sind vorab eine klare Gefahrenanalyse und Folgenabschätzung – in Gesamtschau wie auch für jedes einzelne Element – und die zielgerichtete Festschreibung von Mindeststandards.

Sollten Sammelklagen erwogen werden, so müssen aus Sicht des Markenverbands mindestens folgende Kriterien erfüllt sein:

- **Kein lediglich „identifizierbarer“ Klägerkreis.**

Entscheidend ist, eine ausdrückliche Identifikation des Klägerkreises mittels „opt-in“ zu gewährleisten. Das gebietet auch das Selbstbestimmungsrecht von Verbrauchern und Unternehmen/-ern. Eine automatische Rechtskrafterstreckung widerspricht grundlegenden Wertentscheidungen vieler europäischer Rechtssysteme und dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

- **Keine Ausforschungsbeweise.**

Jede Partei muss die sie begünstigenden Tatsachen vorbringen. Es werden falsche Anreize für aussichtslose Klagen gesetzt, wenn ein Kläger seinen Vortrag nicht mehr umfassend einzeln darlegen und beweisen muss.

- **Keine Abkehr vom „loser-pays-Prinzip“.**

Ausschlaggebend für eine Klageerhebung müssen die materiellen Aussichten einer Klage sein. Klagen ohne oder mit geringem Prozessrisiko sind ein Anreiz für Missbrauch.

- **Kein Erfolgshonorar für Anwälte.**

Rechtsanwaltskosten sind lediglich in begrenztem Umfang zu ersetzen, etwa im Rahmen einer Gebührenordnung. Auch Verwaltungskosten für Gruppenklagen und Fondskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtverfahren stehen.

- **Kein Strafschadenersatz.**

Ziel muss es bleiben, lediglich den Zustand wiederherzustellen, der vor dem schädigenden Ereignis bestanden hat. Dieses Grundelement des kontinentaleuropäischen Schadensersatzbegriffs ist zu wahren. Sammelklagen dürfen nicht zu einer Quelle der Geldschöpfung werden.

- **Keine mehrfache Inanspruchnahme für denselben Schaden.**

Dies wäre bei Kartellverfahren insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Passing-On-Defence zu beachten.

- **Keine Vermutungsregelung hinsichtlich des Verschuldens.**

Um auch komplizierten Rechtsfällen gerecht werden zu können, sind Eingriffe in materielles Recht über die Hintertür des Zivilprozessrechts zu vermeiden.

- **Keine Hebel zur Erpressung von Vergleichen bei missbräuchlichen Forderungen.**

Unternehmen müssen verlässlich darauf vertrauen können, dass sie nicht zum Abschluss von Vergleichen gezwungen werden. Gerade Markenunternehmen sind durch drohende Rufschäden besonders einfach und nachhaltig verwundbar. Ähnlich gefährlich wirken unverhältnismäßig hohe Prozesskosten und kostenaufwändige Beweiserhebungsverfahren – selbst bei Obsiegen –, das drohende Ausforschen von Geschäftsgeheimnissen oder das Insolvenzrisiko.

- **Kein Aushebeln des Niveaus an Daten- und Persönlichkeitsschutz sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.**

Schützenswerte Interessen nicht nur des beklagten Unternehmens, sondern auch Dritter (etwa Arbeitnehmer, Geschäftspartner oder Verbraucherkunden) müssen den Interessen von Gruppenklägern stets vorgehen.

Der Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft.

Er vertritt die Interessen von gegenwärtig rund 400 Mitgliedern auf nationaler und europäischer Ebene. Er tritt ein für ein positives Konsumklima, für transparenten Leistungswettbewerb, für mündige Verbraucher, für den Schutz geistigen Eigentums und für nachhaltiges Wirtschaften.

Er ist registrierter Interessenvertreter bei der EU-Kommission (Nr. 2157421414-31).

Ansprechpartner:

Fabian Wehnert
Leiter Europa / Internationales
f.wehnert@markenverband.eu
The German Brand's Association
Rue du Commerce 31
B-1000 Bruxelles
www.markenverband.eu

RA Dr. Alexander Dröge
Leiter Recht / Verbraucherpolitik
a.droege@markenverband.de
Markenverband e.V.
Unter den Linden 42
D-10117 Berlin
www.markenverband.de